

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Haibach

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2023 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind das Gelände des Waldkindergartens „Perlbergzwergerl“ auf den Fl.Nrn. 1500 (Tfl.) und 1500/1 (Tfl.) der Gemarkung Elisabethszell, der Pfarrgarten auf Fl.Nr. 46 (Tfl.) der Gemarkung Haibach, der Spielplatz Haibach auf Fl.Nr. 44 der Gemarkung Haibach, der Spielplatz in Elisabethszell auf Fl.Nr. 1493 (Tfl.) der Gemarkung Haibach, der Verkehrsgarten mit Bewegungspark in Haibach auf den Fl.Nrn. 43 (Tfl.), 43/2 (Tfl.) und 44 (Tfl.) der Gemarkung Haibach, das Wassertretbecken mit Bewegungspark in Elisabethszell auf Fl.Nrn. 1448 und 1447 (Tfl.) der Gemarkung Elisabethszell, der Obstlehrgarten auf Fl.Nr. 266 der Gemarkung Haibach. Die vorgenannten Anlagen sind in den Lageplänen Anlage 1 bis 7 (siehe „rote“ Darstellung) abgedruckt.
- (2) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Anlagen aufgestellten
1. Gegenstände, die der Verschönerung dienen (z.B. Denkmäler, Kunstwerke, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dergleichen)
 2. Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papier- und Abfallkörbe und dergleichen)
 3. baulichen Anlagen

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der öffentlich zugänglichen Spiel- und Freizeitgeräte unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) In den Anlagenbereichen und Einrichtungen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 2. das Radfahren, ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Parkplätze
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 4. die Anlagen und deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Abringen von Gegenständen;
 5. Papier und andere Abfälle wegzwerfen oder liegenzulassen.

6. durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen
7. Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen.
Im Bereich des Waldkindergartens „Perlbergzwergerl“ sowie auf den Spielplätzen in Haibach und Elisabethszell sind Hunde generell untersagt;
8. das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen
9. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu versammeln und niederzulassen;
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören;
11. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung anzubieten.

§ 4

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 eine Ausnahme genehmigt werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat bei einem Widerruf keinen Ersatzanspruch.

§ 6

Benutzungssperre

Die nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Diese gilt auch bei Verunreinigungen durch Hunde und Tiere.

§ 8

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der der Gemeinde Haibach sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 einschließlich der Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
 2. in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder Gegenstände mitbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den nach § 1 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
 1. als Benutzer dieser öffentlichen Anlagen und Einrichtungen entgegen § 3 Abs.1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 2. als Benutzer dieser Anlagen und Einrichtungen die Verbote des § 3 Abs. 2 nicht befolgt oder diese beschädigt oder verunreinigt;
 3. die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen trotz verfügter Benutzungssperre (§ 6) benutzt;
 4. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 7 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 nicht Folge leistet.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 12
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist von der Gemeinde Haibach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzungen bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

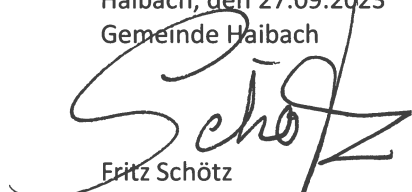
§ 13
Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

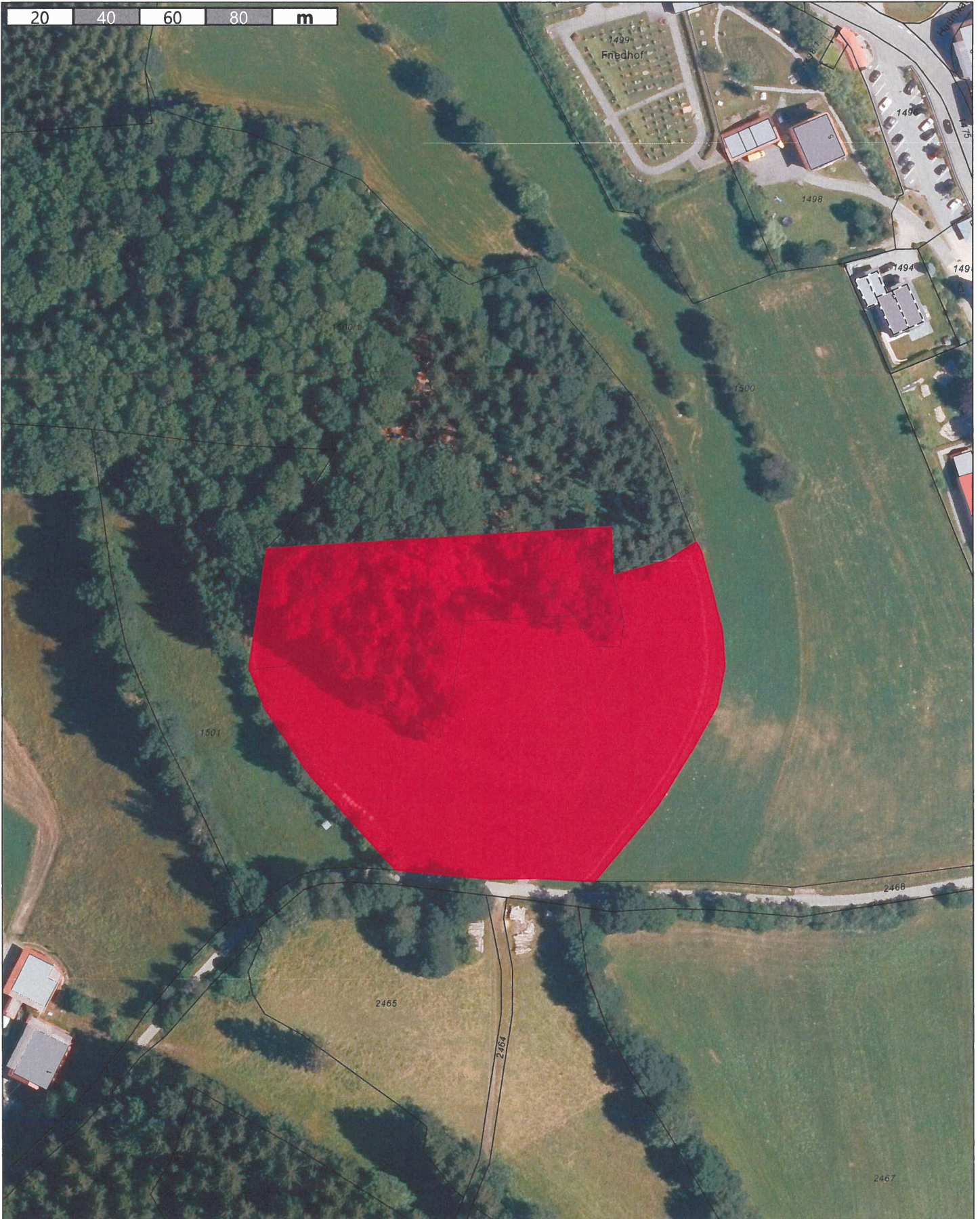
§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.10.2023 in Kraft.

Haibach, den 27.09.2023
Gemeinde Haibach


Fritz Schötz
1. Bürgermeister





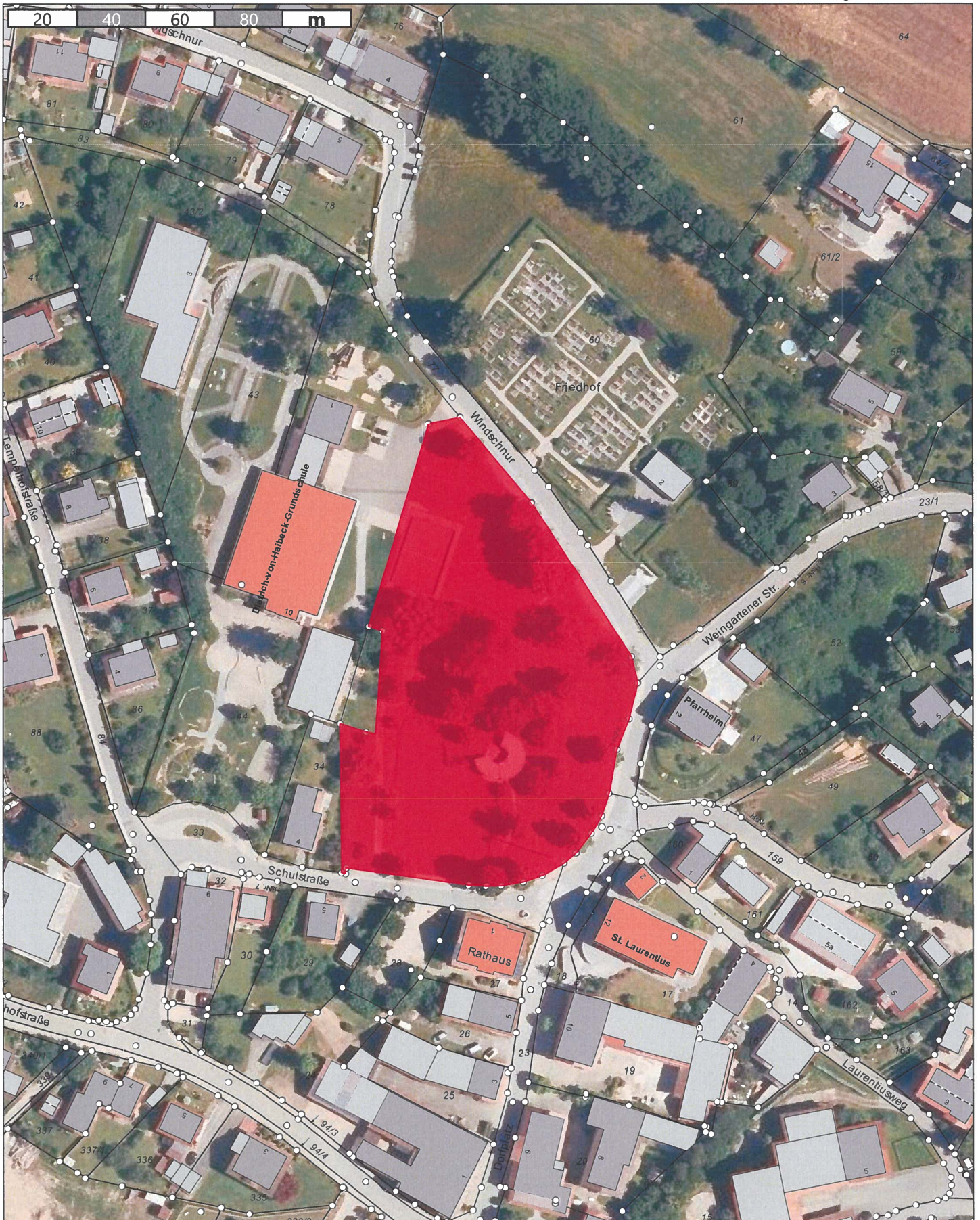
Waldkindergarten Elisabethszell
Flurnummern 1500 (Tfl.) und 1500/1 (Tfl.) der Gemarkung Elisabethszell



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 18.09.2023
Maßstab 1:1500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023





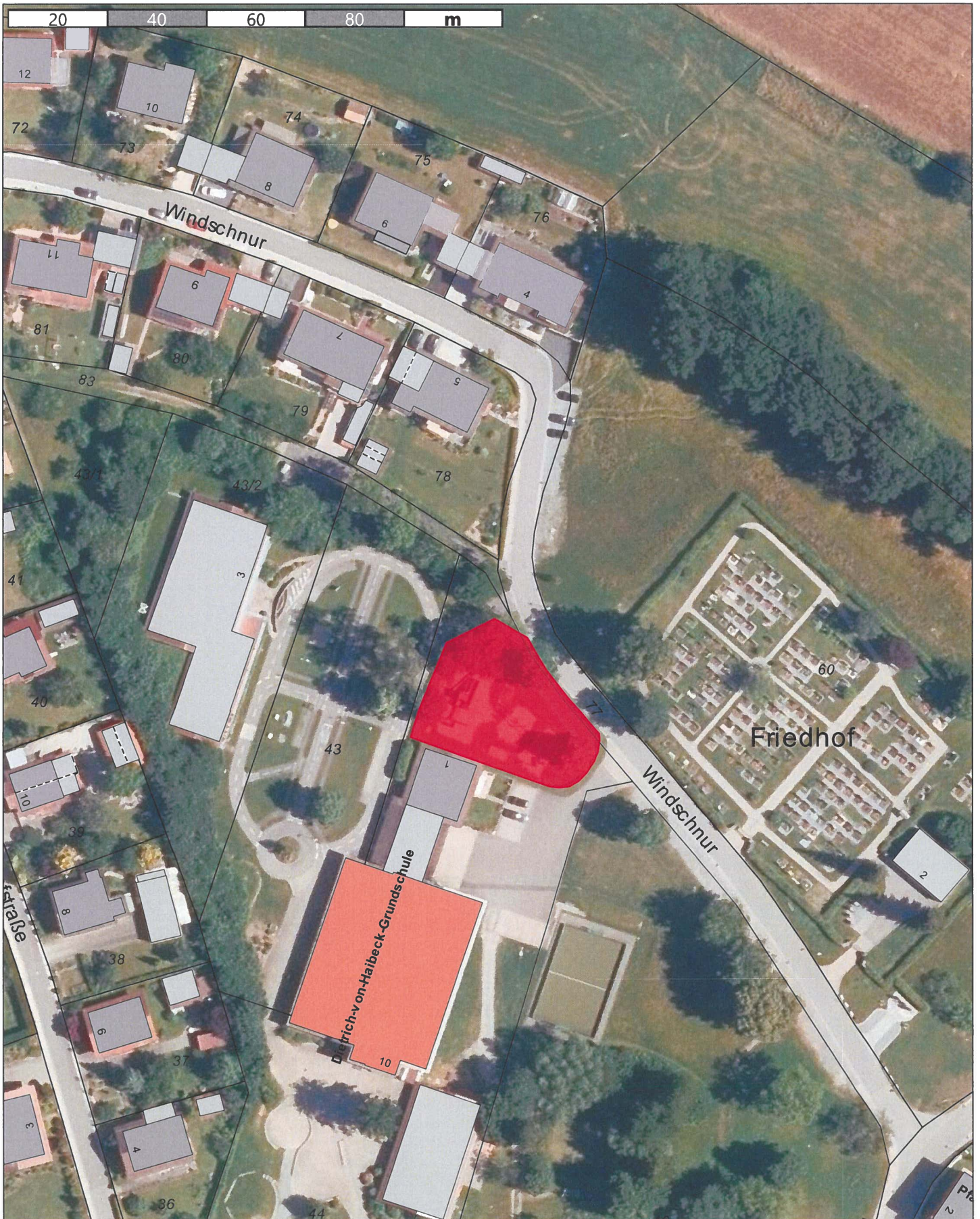
Pfarrgarten Haibach
Flurnummer 46 (Tfl.) der Gemarkung Haibach



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 27.09.2023
Maßstab 1:1446

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023





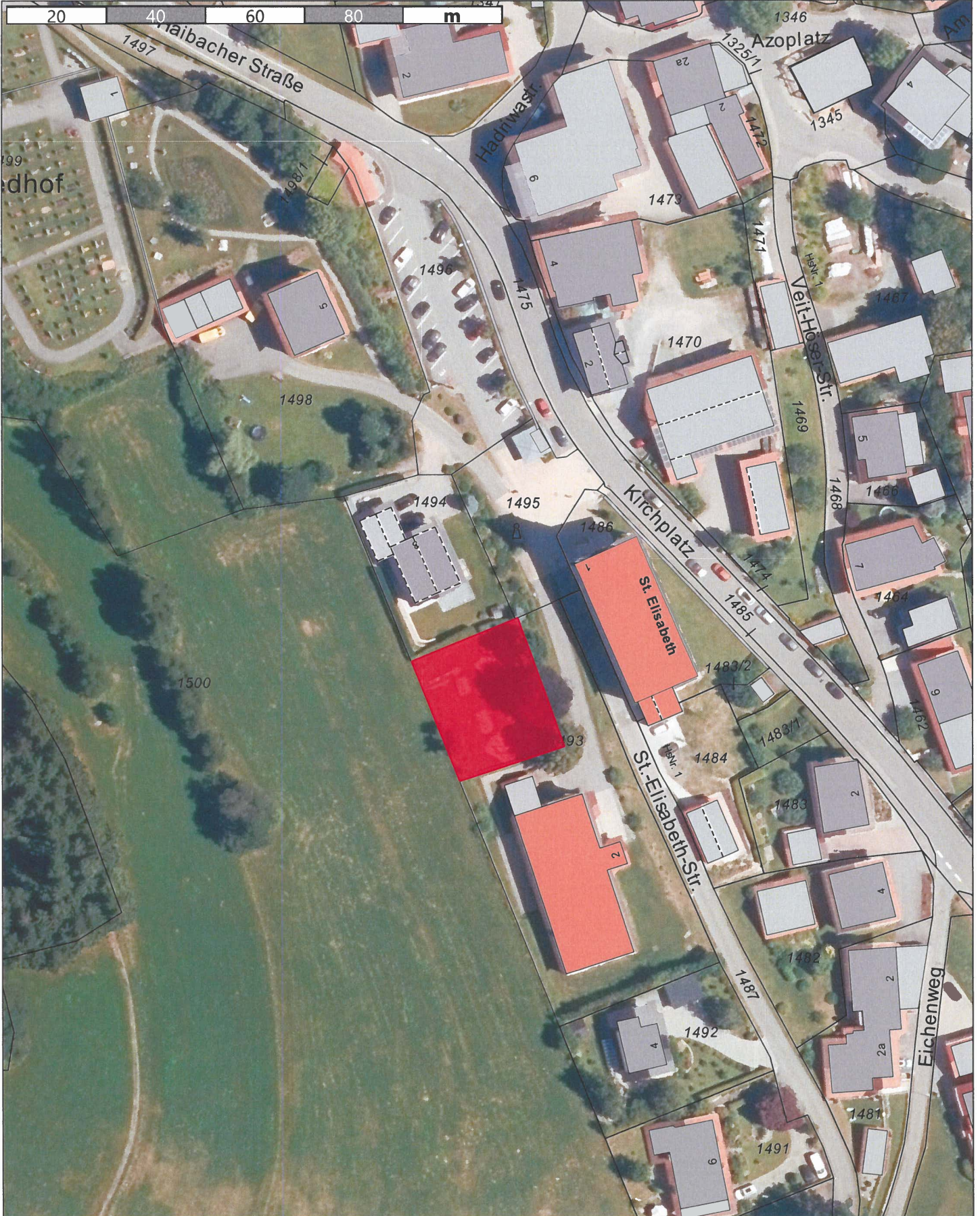
Spielplatz Haibach
Flurnummer 44 (Tfl.) der Gemarkung Haibach



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 18.09.2023
Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023





Spielplatz Elisabethszell
 Flurnummer 1493 (Tfl.) der Gemarkung Haibach



Gemeinde Haibach
 Erstellt von: Franz Jäger
 Erstellt am: 18.09.2023
 Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023





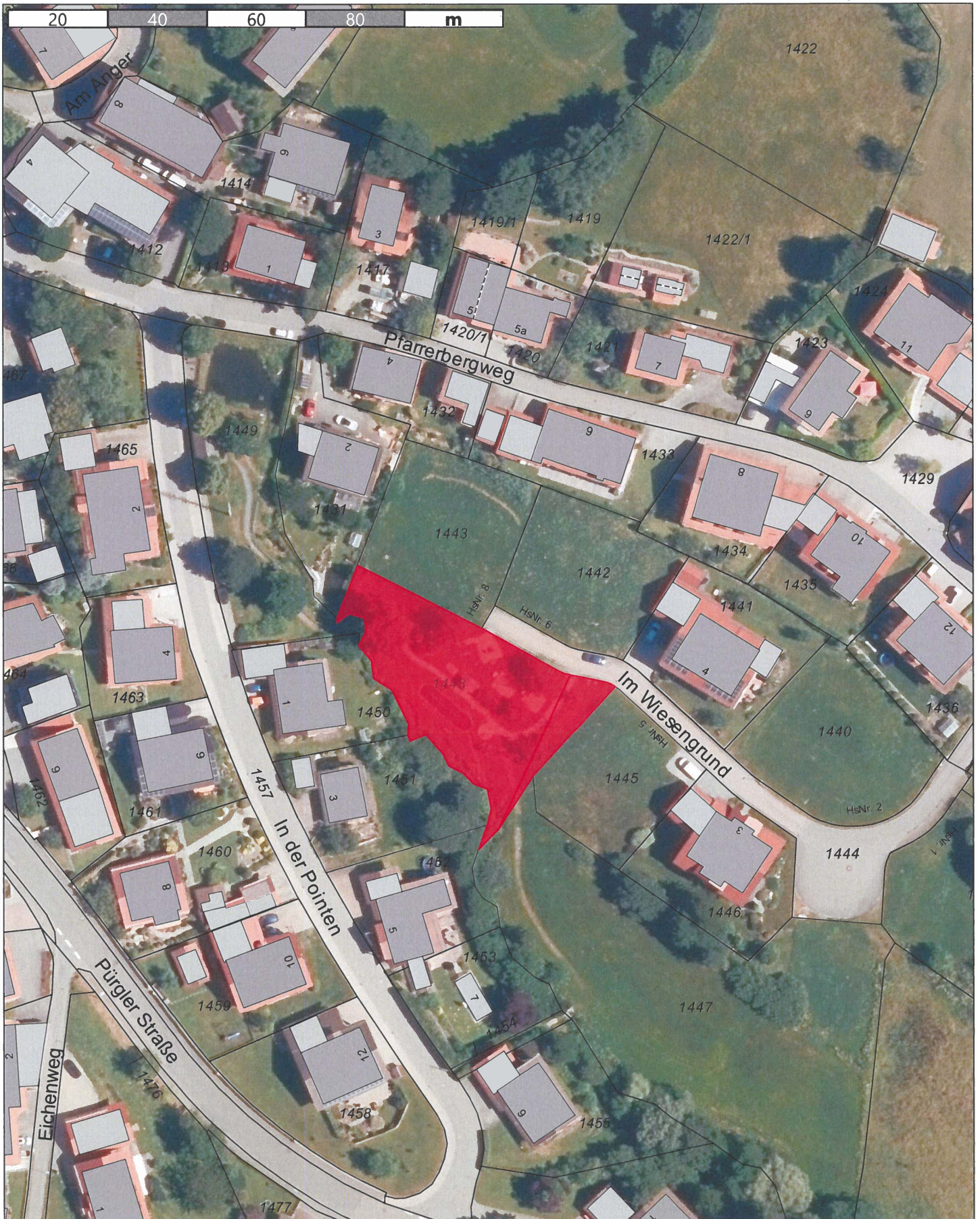
Verkehrsgarten mit Bewegungspark Haibach
Flurnummern 43 (Tfl.), 43/2 (Tfl.) und 44 (Tfl.) der Gemarkung Haibach



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 18.09.2023
Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023





Wassertretbecken mit Bewegungspark Elisabethszell
Flurnummern 1447 (Tfl.) und 1448 der Gemarkung Elisabethszell



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 18.09.2023
Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023





Obstlehgarten
Flurnummer 267 (Tfl.) der Gemarkung Haibach



Gemeinde Haibach
Erstellt von: Franz Jäger
Erstellt am: 27.09.2023
Maßstab 1:1000

